SATZUNG DER GEMEINDE SCHACHT-AUDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 'ALTE GÄRTNEREI'

FÜR DEN BEREICH : NÖRDLICH DER KIELER STRASSE (L 47) ZWISCHEN DEM RADER WEG UND DER BEBAUUNG IN DER DRESDNER STRASSE (FLURSTÜCKE 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 10/9, 10/11 U. 62/4 TEILW.).

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) UND DES § 8 A DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatschG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE SCHACHT-AUDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 FÜR DEN BEREICH: NÖRDLICH DER KIELER STRASSE (L 47) ZWISCHEN DEM RADER WEG UND DER BEBAUUNG IN DER DRESDNER STRASSE (FLURSTÜCKE 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 10/9, 10/11 UND 62/4 TEILWEISE BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990.

TEIL A : PLANZEICHNUNG

M = 1:1.000

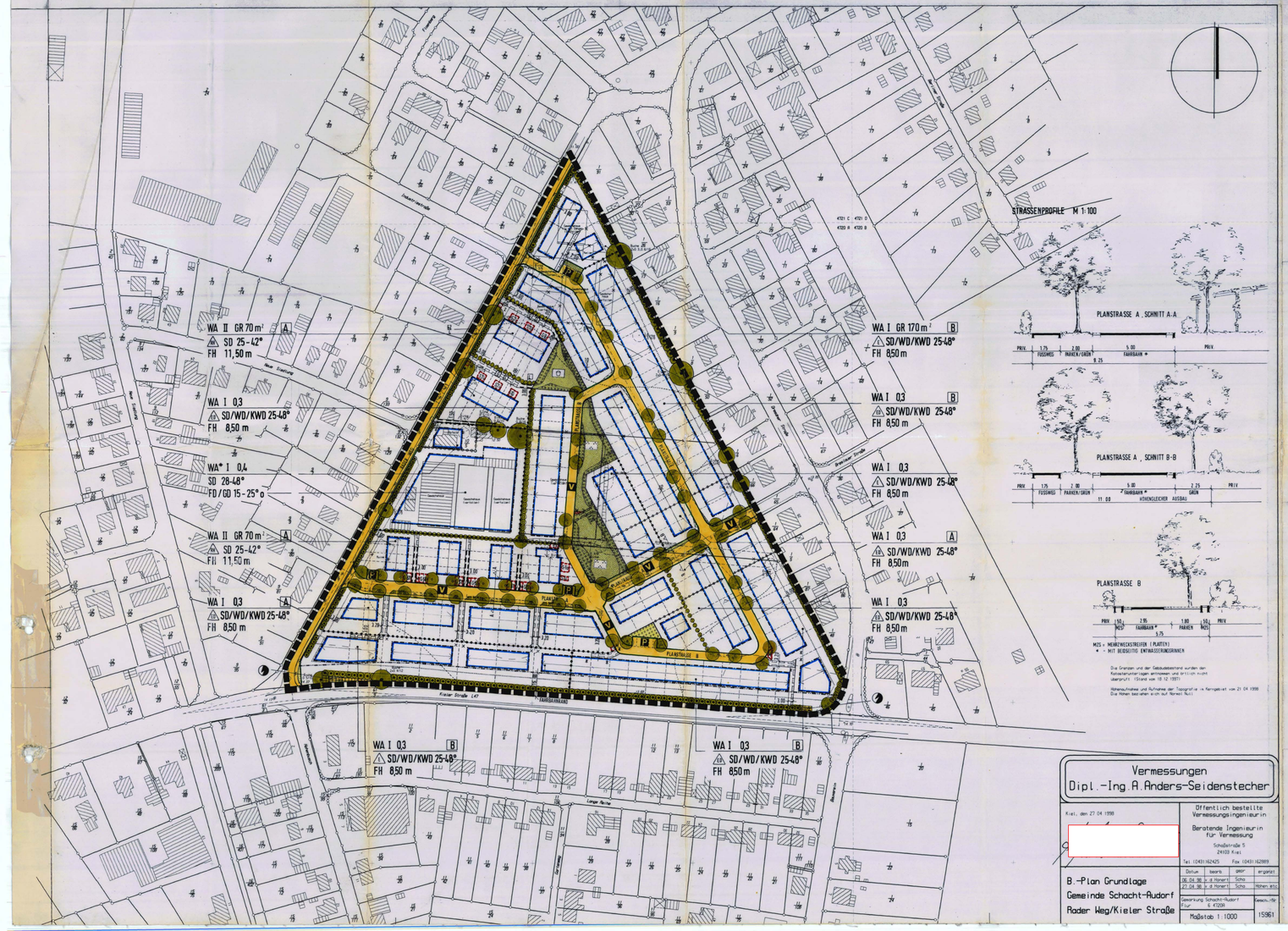

Vermessungen
Dipl.-Ing. A. Anders-Seidenstecher

Kiel, den 27.04.1998

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
Beratende Ingenieurin für Vermessung
Schaßstraße 5
24103 Kiel
Tel. (0431) 162425 Fax (0431) 162989

Datum	bearb.	gepr.	ergänzt
08.04.98	J. Hanert	Scho	
27.04.98	J. Hanert	Scho	Höhen, etc.

Gemeinde Schacht-Audorf
Flur 4 (2291)
Maßstab 1:1000
Gezeichn.-Nr. 15961

B.-Plan Grundlage
Gemeinde Schacht-Audorf
Rader Weg/Kieler Straße

PLANZEICHENERKLÄRUNG (GEMÄSS PLANZV 90)

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14	§ 9 ABS. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB , §4 I.V.m. § 1 BauNVO)	
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET s. TEXT ZIFF.1.1	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 4 BauNVO
WA*	ALLGEMEINES WOHNGEBIET s. TEXT ZIFF. 1.2	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 4 I.V.m. § 1 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB , §§ 16,19, 20 BauNVO)	
GR .... m²	GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS ZB. EINZELHÄUSER BZW. JE REIHENHAUSSCHEIBE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + §§ 16 ABS. 3 + 19 BauGB BauNVO
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL s.B. 0,4	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + §§ 16 ABS. 2 u. 3 + 19 BauGB BauNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE , z.B EINS , ALS HÖCHSTMASS	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + §§ 16 ABS. 2 u. 3 + 20 BauGB BauNVO
FH .... m	MAX. ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE S. ERLÄUTERUNGSBEREICH s. TEXT	§ 9 ABS. 1 § 16 u. 18 BauGB BauNVO
	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS.1 NR.2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)	
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 + § 22 BauGB BauNVO
	NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 + § 22 BauGB BauNVO
	NUR REIHENHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 + § 22 BauGB BauNVO
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 + § 22 BauGB BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 + § 23 BauGB BauNVO
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB
	GEBÄUDEGESTALTUNG (§ 9 ABS. 4 BauGB I.V.m. § 92 LBO)	
SD .... °	SATTELDACH MIT DACHNEIGUNG , z.B. 25° - 42° ZULÄSSIG	§ 92 LBO
WD/KWD .°	WALM DACH ODER KRÜPPELWALMDACH MIT DACHNEIGUNG, z.B. 25° - 48° ZULÄSSIG	§ 92 LBO
FD/GD .... °	FLACHDACH ODER GENEIGTES DACH MIT DACHNEIGUNG, z.B. 15° - 25° ZULÄSSIG	§ 92 LBO
	VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11)	
	VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGLEITGRÜN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
V	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
F	FUSSWEG	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DIE VERSORGUNGSANLAGEN U. DIE ABFALLBESEITIGUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 13 - 14 BauGB)	
	MÜLLGEFÄSS-SAMMELPLATZ ZUG. ×	§ 9 ABS. 1 NR. 14 BauGB
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN TRAFO	§ 9 ABS. 1 NR. 13 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB)	
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB
	ZWECKBESTIMMUNG:	
	PARKANLAGE	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB
	SPIELPLATZ	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BauGB)	
	BAUM, ZU PFLANZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB
	KNICK, ZU PFLANZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB
	HECKE, ZU PFLANZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB
	FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB
	BAUM, ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25b BauGB
	SCHUTZSTREIFEN ZU KNICKS, s. TEXT ZIFF.	§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4 + 22 BauGB
GSTÜ	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE, ÜBERDACHT	§ 9 ABS. 1 NR. 4 + 22 BauGB
M	STANDPLATZ FÜR MÜLLGEFÄSSE ZUG. DER GRUNDSTÜCKE ×	§ 9 ABS. 1 NR. 4 + 22 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, ÜBERDACHT	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB
	MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND VERSORGUNGSträGER	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND VERSORGUNGSträGER	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG/ DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 1 ABS. 4 § 16 ABS. 5 BauGB BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GEBÄUDEGESTALTUNG	§ 1 ABS. 4 BauNVO
	UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN, s. TEXT ZIFF. 5	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BauGB
G	MIT GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUG. DER ALLGEMEINHEIT	§ 1 ABS. 1 NR. 21 BauGB
L	MIT LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DES VERSORGUNGSträGERS ZU BELASTENDE FLÄCHEN (FERNWÄRME)	§ 1 ABS. 1 NR. 21 BauGB

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	KNICK MIT ÜBERHÄLTEN	§ 15 b LNatSchG
	BEGRENZUNG DER ANBAUVERBOTSZONE 15 m VOM FAHRBAHNRAND DER L 47, s. TEXT ZIFF. 6	§ 29 ABS. 1 STRWG

3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- GRUNDSTÜCKSGRENZE, GEPLANT
- GRUNDSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND
- BEBAUUNG, VORHANDEN
- BEBAUUNG, KÜNFTIG FORTFALLEND
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- SICHTDREIECK
- HÖHENLINIE MIT HÖHENANGABE
- KNICKDURCHBRUCH
- A | B TEILSEIBLITSBEZEICHNUNG

TEIL B : TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB I.V.m. § 1 ABS. 4 u. 6 UND § 4 BauNVO)

1.1 IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN (WA): AUSGENOMMEN DAS WA* AM RADER WEG - SIND GEMÄSS § 1 ABS. 6 BauNVO DIE NACH § 4 ABS. 3 NR. 1 UND NR. 3 - 5 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSWESENS, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN, GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN) NICHT ZULÄSSIG. DIE NACH § 4 ABS. 3 NR. 2 BauNVO SONSTIGEN NICHT STÖRENDEN GEWERBEBETRIEBE SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.

1.2 IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA*) AM RADER WEG IST GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 2 BauNVO DIE NACH § 4 ABS. 3 NR. 4 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE NUTZUNG: GARTENBAUBETRIEBE ALLGEMEIN ZULÄSSIG. DIE GEMÄSS § 4 ABS. 3 NR. 1, UND NR. 3 - 5 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSWESENS, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN, TANKSTELLEN) SIND UNZULÄSSIG. DIE NACH § 4 ABS. 3 NR. 2 BauNVO SONSTIGEN NICHT STÖRENDEN GEWERBEBETRIEBE SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.

2. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BauGB)

IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN SIND MAXIMAL 2 WOHNEINHEITEN PRO EINZELHAUS ZULÄSSIG ; JE DOPPELHAUSHÄLFTE BZW. REIHENHAUSSCHEIBE IST MAXIMAL 1 WOHNEINHEIT ZULÄSSIG.

3. GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 4 BauGB I.V.m. § 92 LBO)

3.1 DACHFLÄCHEN (TEILBEREICHE A UND B) :
ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR ROTE , BRAUNE ODER ANTHRAZITFARBENE PFANNEN ZULÄSSIG.

3.2 FASSADEN (TEILBEREICH A):
DIE FASSADENFLÄCHEN DER WOHNGEBÄUDE SIND NUR IN ROTEM BIS BRAUNEM SICHTMAUERWERK ZULÄSSIG; UNTERGEORDNETE BAUTEILE (GIEBELDREIECKE, FENSTERBRÜSTUNGSEIN SIND AUCH IN ANDEREN MATERIALIEN ZULÄSSIG.

3.3 FASSADEN (TEILBEREICH B):
DIE FASSADENFLÄCHEN DER WOHNGEBÄUDE SIND IN SICHTMAUERWERK , IN HOLZ ODER IN PUTZ AUSZUFÜHREN. EINE KOMBINATION V.G. MATERIALIEN IST ZULÄSSIG.

3.4 DACHKAUBEN (TEIBEREICHE A UND B):
ALS DACHGAUBEN SIND JEWEILS PRO GEBÄUDE NUR SATTEL- ODER SCHLEPPDACHKAUBEN ZULÄSSIG ; DER ABSTAND VON DER TRAUFE - WAAGERECHT GEMESSEN - DARF 0,60 m NICHT UNTERSCHREITEN UND MUSS JE DACHFLÄCHE ERMÖTLICH SEIN. DER ABSTAND VOM GIRTGANG MUSS MINDESTENS 2,50 m BETRAGEN.DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG. DIE ERDECKUNG DER GAUBEN IST NUR IN DEM GLEICHEN MATERIAL WIE DEM DES HAUPTDACHES ZULÄSSIG.

3.5 FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN L.S.d. § 14 BauNVO SIND AUCH FLACHDÄCHER ODER FLACHGeNEIGTE DÄCHER ZULÄSSIG. EBENFALLS ZULÄSSIG SIND MIT LEBENDEN PFLANZEN BEGRÖNTE DÄCHER.

4. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BauGB , § 18 ABS. 1 BauNVO)

SOCKELHÖHE:
DIE OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN (ROHFUSSBODEN) DARF MAXIMAL 0,50 m ÜBER DER ZUGEHÖRIGEN ERSCHLIESSUNGSEBENE (STRASSENGRADIENTE) LIEGEN.
FIRSTHÖHE:
DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE WIRD GEMESSEN VON DER OBERKANTE DER ZUGEHÖRIGEN ERSCHLIESSUNGSEBENE IM BEREICH DER GRUNDSTÜCKSZUFAHRT - BIS ZUM ÄUSSEREN PUNKT DER DACHHAUT AM FIRST.

5. SICHTDREIECKE (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BauGB)

DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IM BEREICH DER SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHEN BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN. BEPFLANZUNGEN UND EINFREIUNGEN VON MEHR ALS 0,70 m HÖHE SIND UNZULÄSSIG.

6. ANBAUVERBOT (§ 29 ABS. 1 STRWG)

ENTLANG DER KIELER STRASSE (L 47) IST DIE ANBAUVERBOTSZONE (15 m VOM FAHRBAHNRAND DER L 47) VON JEGLICHEN BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN. GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN ODER ZUGÄNGE VON DEN GRUNDSTÜCKEN ZUR L 47 SIND UNZULÄSSIG.

7. GRÜNORDNUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 15, 25a+b BauGB I.V.m. § 1a BauGB und § 8a BNatSchG)

7.1 MASSNAHMEN ZUR ENGRIFFSVERMEIDUNG:

7.1.1 KNICKSCHUTZ (§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BauGB):
DIE ALS ZU ERHALTEN GEKENNZEICHNETEN KNICKS SIND VON FORTBESTANDSGEFÄHRDENDEN MASSNAHMEN, WIE VERDICHTUNG DES BODENS, EINGRIFFE IN DEN WURZELRAUM UND GRUNDWASSERABSENKUNG ZU SCHÜTZEN. DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN INNERHALB DER PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND IN EINER BREITE VON 1,00 m BZW. 5,00 m VON JEGLICHER BAULICHER NUTZUNG FREIZUHALTEN .
DIE GEKENNZEICHNETEN MARKANTEN EINZELBÄUME INNERHALB DER KNICKS SOWIE DIEJENIGEN ENTLANG DER NORDGRENZE DES GÄRTNEREIGELÄNDES SIND ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN SOWIE BEI ABGANG ZU ERSETZEN.

7.2 MASSNAHMEN ZUR ENGRIFFSMINMERUNG:

7.2.1 KNICKDURCHBRÜCHE
DIE KNICKS SIND NUR AN DEN GEKENNZEICHNETEN STELLEN IN EINER BREITE VON MAX. 7,00 m FÜR DIE ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN SOWIE IN EINER BREITE VON MAX.4,00 m FÜR DIE GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN BZW. IN EINER BREITE VON 1,50 m FÜR DIE RÜCKWÄRTIGE FUSSLAUFIGE ERSCHLIESSUNG (INSTWEG) DER REIHENHAUSGRUNDSTÜCKE AM RADER WEG ZU DURCHBRECHEN. DIE DURCHBRÜCHE SIND BEREITS DURCH KNICKÖFFE AUS FELDSTEINEN ZU SICHERN.

7.2.2 OBERFLÄCHENWASSER (§ 9 ABS. 1 NR. 16 BauGB):
ANFALLENDES, VON SCHADSTOFFEN UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER IST ZU VERSICKERN, ZU SPEICHERN ODER FÜR BEWÄSSERUNGSMASSNAHMEN ZU NUTZEN.

7.2.3 STELLPLÄTZE UND VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 u. 11 BauGB I.V.m. § ABS. 1 NR. 16 u. 20 BauGB)

7.2.3.1 DIE STELLPLATZFLÄCHEN, GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN UND FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN SIND AUS WASSERDURCHLÄSSIGEM PFLASTER BZW. AUS PFLASTER MIT GROSSEM FUGENANTEIL HERZUSTELLEN.

7.2.3.2 DIE RANDSTREIFEN IM VERLAUF DER PLANSTRASSEN A UND B SIND AUS WASSERDURCHLÄSSIGEM PFLASTER (BETON, ZIEGEL ODER NATURSTEIN) MIT GROSSEM FUGENANTEIL ZU BEFESTIGEN; DIE GRÜNFLÄCHEN (STRASSENBEGLEITGRÜN) SIND MIT RASEN ANZUSÄEN.

7.2.3.3 DIE WEGVERBINDUNG DURCH DIE ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (PARK) SIND WASSERGEBUNDEN ZU BEFESTIGEN.

7.3 MASSNAHMEN FÜR AUSGLEICH UND ERSATZ (§ 1a BauGB)

7.3.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB)
DIE ALS FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN IN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN GEKENNZEICHNETEN BEREICHE SIND FLÄCHENDECKEND MIT EINER AUSWAHL VON FOLGENDEN ARTEN ZU BEGRÜNEN:
FELDAHORN, FELDRIMME, HAINBUCHE, HASEL, WIESSDORN, EFEU,
LIGUSTER, VOGELKIRSCHE, WILDBIRNE, WILDROSEN, EBERESCHE, FLIEDER,
WOLLIGER SCHNEEBALL

7.3.2 BEGLEITGRÜN VON VERKEHRSFLÄCHEN (§ 1 ABS. 1 NR. 11 u. 15 BauGB)
AN ENTLANG DER PLANSTRASSE A GEKENNZEICHNETEN STANDORTEN SIND EINZELBÄUME ALS STRASSENBÄUME ZU PFLANZEN. ZULÄSSIG SIND FOLGENDE ARTEN: TILIA CORDATA IN SORTEN + WINTERLINDE.
AN ENTLANG DER PLANSTRASSE B GEKENNZEICHNETEN STANDORTEN SIND KLEINKRONIGE EINZELBÄUME IN BUNTER REIHE ALS STRASSENBÄUME ZU PFLANZEN. ES IST EINE AUSWAHL AUS FOLGENDEN ARTEN ZU TREFFEN:
SCHARLACH-ROSSKASTANIE, BAUMHASEL, PFLAUMENBLÜTIGER WIESSDORN, BLÜMENESCHE,
GEF. VOGELKIRSCHE, JAPANISCHE ZIERKIRSCHE, EBERESCHE.
DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN UM DIE STELLPLÄTZE SIND WAHLWEISE MIT DEN VORGENANNTEN STRÄUCHERN UND MIT BODENDECKENDEN GEHÖLZEN WIE SPINDELSTRAUCH, EFEU, JOHANNISKRAUT
ODER MIT RASEN ZU BEGRÜNEN.
PFLANZQUALITÄTEN: EINZELBÄUME: HOCHSTAMM MIT BALLEN, 3 X VERPFLANZT, STU 16 - 18 cm;
KLEINBÄUME: HOCHSTAMM MIT BALLEN, 3 X VERPFLANZT, STU 12 - 14 cm
STRÄUCHER: 1. HEISTER, 1 X VERPFLANZT, 60 - 80 cm, VERPFL. STRÄUCHER, 4 TRIEBE 40 - 60 cm
BODENDECKER MIT TOPFBALLEN, 20 - 30 cm .

7.3.3 DIE FESTGESETZTEN BAUM- U. STRAUCHPFLANZUNGEN SIND DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN U. BEI ABGANG ZU ERSETZEN.

7.3.4 ANLAGE EINES KNICKS
ENTLANG DER GEKENNZEICHNETEN GRENZEN IST EIN KNICK MIT FOLGENDEN ABMESSUNGEN AUFZUSETZEN:
HÖHE MINDESTENS 0,80 m ÜBER GELÄNDEOBERKANTE; FUSSBREITE DES WALLS MINDESTENS 2,00 m ;
KRONENBREITE DES WALLS: MINDESTENS 0,80 m , UND EINER AUSMULDUNG DER WALLKRONE.
DER KNICK IST ZWECKMÄSSIG ZU VERSETZEN UND MIT STANDORTGERECHTEN ARTEN DER UMGEBENDEN KNICKVEGETATION ZU BEPFLANZEN, WIE:
FELDAHORN, HASEL, WIESSDORN, RÖTBUCHE, WILDAPFEL, STIELEICHE, HUNDSROSE, EBERESCHE,
PFLANZQUALITÄTEN STRÄUCHER (PFL.Höhe): 1 HEISTER, 1 X VERPFL., 60 - 80 cm VERPFL. STRÄUCHER, 4 TRIEBE 40 - 60 cm.

7.3.5 EINFREIUNGEN
DIE HECKEN SIND MIT EINER HÖHE VON MAXIMAL 1,20 M ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN.
ZU VERWENDENDE ARTEN SIND: ROTBUCHE, LIGUSTER
EINFREIUNGEN SIND NUR AUS FIRNWACHSENDEN GEHÖLZEN MIT DEUTLICH ÜBERWIEGENDEM LAUBGEHÖLZANTEIL ZULÄSSIG. ZUSÄTZLICH SIND EINFREIUNGEN AUS BEPFLANZTEN TROCKENMAUERN ODER ERDWÄLLEN BIS ZU EINER HÖHE VON MAXIMAL 0,80 m ZULÄSSIG.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.04.1996 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 08.01.1998 BIS ZUM 23.01.1998 ERFOLGT.

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE AM 01.12.1997 DURCHGEFÜHRT. AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... WURDE NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 U. § 13 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN.

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 12.01.1998 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 18.03.1998 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUFLEGUNG BESTIMMT.

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 13.04.1998 BIS ZUM 15.05.1998 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM 13.03.1998 BIS 06.04.1998 DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

SCHACHT-AUDORF, DEN 13.06.1998

BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 31.05.1999 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WURDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KIEL, DEN 22.06.1999

ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS. ING.

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 17.06.1998 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

8. ~~DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUFLEGUNG~~ (ZIFF. 5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WAREN IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (GABEI WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN JEDOCH NICHT WERDEN KÖNNTEN) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDEMIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DABEI WURDE EINE ENGEGSCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 IV.m. § ~~NR. 2 BauGB DURCHGEFÜHRT.~~

SCHACHT-AUDORF, DEN 13.06.1999

BÜRGERMEISTER

9. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 21.06.1999 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH EINFACHEN BESCHLUSS GEBILLIGT.

SCHACHT-AUDORF, DEN 13.06.1999

BÜRGERMEISTER

10. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

SCHACHT-AUDORF, DEN 29.06.1999

BÜRGERMEISTER

11. DEN BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM ..... GEM. 16.04.1999 BIS 03.07.1999 (ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINGEHLICHSLICH DER DICH ERGEBNDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN.
DIE SATZUNG IST MITHIN AM 16.03.1999 IN KRAFT GETRETEN.

SCHACHT-AUDORF, DEN 16.03.1999

BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSPLAN M 1:75.000

SATZUNG DER GEMEINDE SCHACHT-AUDORF, KREIS RENDSB.-ECK. ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14

FÜR DEN BEREICH: : NÖRDLICH DER KIELER STRASSE (L 47) ZWISCHEN DEM RADER WEG UND DER BEBAUUNG IN DER DRESDNER STRASSE (FLURSTÜCKE 10/2 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 10/9, 10/11 U. 62/4 TEILW.).

BEARBEITUNG: 22.09.1998 / 12.10.1998 — SCHRAMISCH + BOCK, FRESCHKAMPFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER, PAPENKAMP 52, 24114 KIEL, FON 0431/664099-0, FAX 663639

GEÄNDERT: 15.10.98 , 23.11.98, 27.11.98, 07.01.1999, 19.01.99, 01.03.99